



Stellungnahme des DBV-Präsidiums, Bad Dürkheim 25. Juni 2014

Ökolandbau nicht abwürgen, sondern mehr Kreislaufwirtschaft entwickeln

DBV gegen Vorschlag der EU-Kommission zur EU-Öko-Verordnung

Der Ökologische Landbau hat sich zu einem interessanten Produktions- und Marktsegment entwickelt. Die deutsche Öko-Fläche hat sich seit dem Jahr 2000 verdoppelt und der Öko-Markt mehr als verdreifacht. Für eine weitere stabile Entwicklung und die Teilhabe der deutschen Landwirtschaft braucht es verlässliche Rahmenbedingungen. Der DBV sieht die Entwicklung des Ökologischen Landbaus durch die abermalige grundlegende Revision der EU-Öko-Verordnung und damit abrupte Änderung der Regeln als gefährdet an. Die letzte grundlegende Revision der Öko-Verordnung trat erst 2009 in Kraft.

Der DBV anerkennt, dass in einem wachsenden Segment auch der gesetzlichen Rahmen weiter entwickelt werden muss. Dabei muss aber eine behutsame Weiterentwicklung des Rechtsrahmens unter Einbeziehung der betroffenen Praktiker erfolgen. Das ist von der EU-Kommission im Prozess des laufenden Revisionsprozesses missachtet worden.

Der DBV fordert seit langem, die bestehende EU-Öko-Verordnung in Richtung von mehr Kreislaufwirtschaft fortzuentwickeln. Der von der EU-Kommission am 24. März 2014 vorgelegte Vorschlag einer neuen EU-Öko-Verordnung ist nicht geeignet, diesem Ziel näher zu kommen. Außerdem verfehlt der Vorschlag die vom EU-Rechnungshof im Jahr 2012 eingeforderte Verbesserung der Umsetzung der EU-Öko-Kontrolle.

Der DBV lehnt den vorgelegten Vorschlag ab und fordert die deutsche Bundesregierung, den Ministerrat und das Europäische Parlament auf, den Vorschlag der Kommission zurückzuweisen. Veränderungen des Rechtsrahmens sollten zwecks Rechtskontinuität und damit Rechtssicherheit für die Öko-Landwirtschaft auf der gültigen EU-Öko-Verordnung 834/2007 und ihren Durchführungsverordnungen basieren.

Gründe für die Ablehnung des Vorschlags

1. Der Kommissionsvorschlag sieht das Ende aller Ausnahmen und zu starre Öko-Produktionsregeln vor. Bisher dürfen landwirtschaftliche Inputs zu geringen Anteilen aus konventioneller Produktion stammen, wenn nachweislich keine Alternative aus ökologischer Produktion verfügbar ist. Dies betrifft insbesondere folgende Produktionsmittel:

- Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial

Die Kommission plant ab 2022 nur noch Öko-Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial zuzulassen. Diese Vorgabe wird den ökologischen Landbau in wichtigen Bereichen, z.B. in der Gemüse- und Obsterzeugung sowie im Weinbau unmöglich machen. Die geplante Übergangsfrist bis 2021 ist für den Aufbau einer rein ökologischen Vermehrungsstruktur bei weitem nicht ausreichend.

- Jung- und Zuchttiere

Zugekaufte Tiere sollen zukünftig ausschließlich von Öko-Betrieben stammen. Für Zuchttiere soll eine Übergangsfrist bis Ende 2021 gewährt werden. Danach würde die Öko-Tierhaltung de facto weitgehend vom Zuchtfortschritt abgekoppelt werden.

- Versorgung der Monogastrier mit hochwertigen Eiweißfuttermitteln

Bislang gewährt eine Ausnahmereglung den Einsatz von fünf Prozent konventionellen Eiweißfuttermitteln wie Kartoffeleiweiß für die Fütterung monogastrischer Tiere. Die Versorgung mit ausschließlich ökologisch erzeugten Eiweißfuttermitteln ist absehbar nicht sicherzustellen. Die EU-Kommission nimmt damit eine Mangelversorgung der ökologisch gehaltenen Tiere in Kauf, was dem Tierschutz widerspricht.

2. Für ökologisch erzeugte Produkte sollen spezielle Rückstandshöchstgrenzen eingeführt werden, die an die Grenzwerte für die Babykostherstellung angelehnt sind. Die EU-Kommission gibt mit diesem Regelungsvorschlag das bewährte prozessorientierte Verständnis der Öko-Produktion auf. Der nun produktbezogene Ansatz würde zu erheblichen Mehrkosten führen und eine wissenschaftlich nicht begründbare Zweiteilung des Verbraucherschutzes einleiten. Aus fachlicher Sicht reichen die bisher verwendeten Richtwerte für biologisch erzeugte Lebensmittel aus, um den gesundheitlichen Verbraucherschutz sicherzustellen. Die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der geltenden Rückstandshöchstgrenzen wird damit in Frage gestellt. Außerdem wird diese Regelung zu einer Vielzahl von Rechtsstreitereien Anlass geben, z.B. über die Haftung für vermeintliche Abdrift.
3. Die geplante Eingliederung der Kontrollen der ökologischen Erzeugung in die allgemeine Lebens- und Futtermittelkontrolle würde zu einer erheblichen Steigerung des bürokratischen Aufwandes führen, ohne dem Ziel eines höheren Verbraucherschutzes gerecht zu werden. Das bisherige Eigenkontrollsystem unter staatlicher Aufsicht stellt die Prozessorientierung und -kontrolle im ökologischen Landbau in den Vordergrund. Eine verstaatlichte Kontrolle würde eine Verschiebung in Richtung Produktkontrolle mit Rückstandsanalysen nach sich ziehen. Für die Öko-Betriebe würden so unabsehbare Vermarktungsrisiken aufgebaut und eine ökologische Produktion in Nachbarschaft zu anderen Produktionsweisen erheblich erschwert.

4. Der Entwurf enthält 42 Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Kommission. Er bleibt damit in weiten Teilen unbestimmt. Insbesondere die für die Umsetzungspraxis sehr wichtigen Positivlisten über die zulässigen Betriebsmittel fehlen. Das führt zu großer Rechtsunsicherheit für die Zeit nach dem geplanten Inkrafttreten der neuen Verordnung in 2017.

Entwicklungsbedarf der EU-Öko-Verordnung aus Sicht des DBV

Der DBV sieht den Entwicklungsbedarf in der EU-Öko-Verordnung vornehmlich in den Regelungsbereichen, die zur Kreislaufwirtschaft gehören. Hier sollten folgende Elemente der bestehenden EU-Öko-Verordnungen überarbeitet werden:

- Öko-Gesamtbetriebsumstellung vorschreiben

Der DBV fordert eine EU weit einheitliche Vorgabe für die Gesamtbetriebsumstellung. Aufgrund der nationalen Förderrichtlinien für die Öko-Ausgleichszahlungen ist die Gesamtbetriebsumstellung in Deutschland in der ganz überwiegenden Zahl der Öko-Betriebe üblich. Die Gesamtbetriebsumstellung stärkt die innerbetriebliche Kreislaufwirtschaft und sichert gleichzeitig das Verbrauchervertrauen ab. Das Nebeneinander von konventioneller und ökologischer Landwirtschaft an einem Betriebsstandort führt häufig zu hohen Nährstoffimporten aus dem konventionellen Betriebsteil in den Öko-Betriebsteil und damit zu Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der gesamt umgestellten Öko-Betriebe. Als Ausnahme soll die Teilbetriebsumstellung für die Vermehrung und Züchtung von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial erlaubt bleiben.

- Zufuhr konventioneller Wirtschaftsdünger limitieren.

Die EU-Öko-Verordnung lässt den Zukauf von konventionellen Wirtschaftsdüngern zu. Das widerspricht dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und führt zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den hier strengeren Richtlinien der Öko-Anbauverbände. Die N-Zufuhr über externe, konventionelle Wirtschaftsdünger ist strenger als bisher zu limitieren.

- Regional bodengebundene Tierhaltung

Die Futtermittelversorgung in der Öko-Monogastrierhaltung (Schweine, Geflügel) soll statt jetzt 20% zu 50% aus der Region erfolgen. Dabei ist das benachbarte Bundesland bzw. die angrenzende Region im benachbarten Ausland als maximaler Regionalbegriff zu definieren. Eine, wie von der Kommission vorgeschlagen, über 50% hinausgehende Regionalbindung würde die Tierhaltung an vielen Standorten stark behindern, teilweise unmöglich machen.

- Einsatz ökologisch aufgezogener Jungtiere

Der Futterbedarf für die Jungtieraufzucht stellt für die Stoffkreisläufe im Öko-Landbau eine wichtige Größe dar. Daher ist nach einer angemessenen Übergangszeit der Einsatz ökologisch erzeugter Jungtiere vorzuschreiben. Auszunehmen davon sind Zuchtzwecke. Im

Unterschied zum Öko-Pflanz- und Saatgut ist diese Maßnahme bei Einhaltung einer angemessenen Übergangszeit und bei Begleitforschung für die Geflügelhaltung realisierbar.

- Einsatz von einheimischen Eiweißfuttermitteln unterstützen

Die Schließung der Öko-Eiweißlücke ist zur Sicherung der Öko-Tiererzeugung von vorrangiger Bedeutung. Die Umsetzung der Forderung nach mehr Kreislaufwirtschaft muss auch die Erzeugung und Nutzung einheimischer Eiweißquellen fördern und ermöglichen. Daher wird eine Regionalisierung oder zumindest Europäisierung der Öko-Eiweißfuttererzeugung gefordert.

Ergänzend sind in der Öko-Verordnung folgende kurzfristig wirksamen Maßnahmen zu ergreifen:

- Zulassung von Eiweißfüttermittel tierischer Herkunft

Die Nutzung von Öko-Schlachtnebenprodukten der sicheren Kategorie 3 ist zuzulassen. Damit kann ein erheblicher Teil der für die Geflügel- und Sauenhaltung erforderlichen Aminosäuren gedeckt werden. Soja wird substituiert und wertvolle Ressourcen werden nicht weiter verschwendet, was der Nachhaltigkeit dient. Parallel ist aufgrund der Vorbehalte eine intensive staatliche Verbraucheraufklärung über die Unbedenklichkeit tierischer Eiweißfüttermittel bei artfremder Verfütterung an Geflügel und Schweine erforderlich. Außerdem sind tierische Insekten-Proteine zuzulassen.

- 5% konventionelle Eiweißfüttermittel in der Öko-Monogastrier-Ernährung zulassen

Die Ausnahmeregelung für den Einsatz von 5% konventionellen Eiweißfüttermitteln in der Öko-Monogastrier-Ernährung ist zu verlängern, bis die artgerechte Versorgung der Monogastrier mit Aminosäuren im Öko-Landbau in der EU quantitativ gewährleistet ist. Flankierend ist als Schwerpunktmaßnahme im EU-Aktionsplan für den Öko-Landbau die Forschung zur Entwicklung neuer Verfahren zur Gewinnung hochwertiger Eiweißfutter auf der Basis einheimischer Eiweißträger zu forcieren.